# Bestellformular Flächenlos (Schlagraum)



# 1. Adressdaten

Name*			Vorname*
Straße*			Hausnummer*
PLZ*		Ort*	Ortsteil*
Telefon*			Mobil
E-Mail			
2. Bestelldaten  Bestellmenge (Festmeter)*			
Holzarten (Hartlaubholz, Weichlaubholz, Nadelholz, keine Angabe)			
	Diese Bestellung ist fü	ir meinen privaten Verbrauch best	timmt.
	Ich bzw. meine Beauftragten haben an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang teilgenommen, der den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht oder die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge im Rahmen einer Berufsausbildung und/oder mehrjähriger beruflicher Tätigkeit in der Holzernte erlangt. Den entsprechenden Nachweis führen ich bzw. meine Beauftragten bei der Arbeit im Wald mit. Ich verwende Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) und Bio-Sägekettenhaftöl.		
	Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeinde Karlsbad für den Verkauf von Brennholz im Gemeindewald durch den Forstbetrieb (AGB-FI) sind mir bekannt. Diese werden von mir ausdrücklich akzeptiert. Ich beginne mit der Bearbeitung/Abfuhr des Holzes erst nach Erhalt und vollständiger Bezahlung der Rechnung. AGB-FI siehe Anhang.		
	Die datenschutzrechtlichen Regelungen der Gemeinde Karlsbad sind mir bekannt. Ich stimme der Verwendung meiner persönlichen Daten zu.		
	Die Preise für Flächenlose richten sich nach den örtlichen Verhältnissen und der enthaltenen Holzmenge und werden vom Forstrevierleiter/-in im Einzelfall veranschlagt.		
Widerrufsrecht Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - auch durch Rückgewährung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Bereitstellung der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Bereitstellung der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist schriftlich an die Gemeinde Karlsbad, Hirtenstraße 14, 76307 Karlsbad oder per Mail an rathaus@karlsbad zu richten.  Widerrufsfolgen Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Das Holz wird am Leistungsort abgeholt.			
Bemerkung:			
Ort, Datum			Unterschrift
,			×

Bitte ausgefüllt und unterschrieben im Bürgerbüro oder der jeweiligen Ortsverwaltungen abgeben <u>oder</u> per Mail (unterschrieben und eingescannt) an: <u>Susanne.Wrazidlo@karlsbad.de</u> bzw. per Fax an <u>07202/9304-1614</u>

<sup>\*</sup> Mit Stern gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeinde Karlsbad für die Aufbereitung und den Verkauf von Flächenlosen im Gemeindewald durch den Forstbetrieb der Gemeinde (AGB-FI) in der Fassung zum 01.09.2021

#### Vorwort

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-FI) gelten für alle Flächenlosverkäufe an Verbraucher (§ 13 BGB) durch den Forstbetrieb im Gemeindewald. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind. Der Gemeindewald wird nach den Standards des PEFC (Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung) bewirtschaftet. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

#### Verkauf von Flächenlosen in Selbstwerbung

### 1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

- Verkaufsgegenstand sind Flächenlose (durch Markierungen abgegrenzte Fläche). Der Käufer ist berechtigt, dort das liegende oder zur Entnahme markierte stehende Holz in Selbstwerbung als Brennholz aufzuarbeiten. Es dürfen nur die von dem/der Revierleiter/-in zugewiesenen bzw. entsprechend markierten Bäume gefällt werden. Andere Bäume (auch Dürrständer) dürfen
  - nicht entnommen oder beschädigt werden.
- b) Die Verkaufspreise werden von der örtlich zuständigen Revierleitung im Einzelfall veranschlagt oder ergeben sich aus den zugeschlagenen Meistgeboten im Rahmen von Versteigerungen.
- Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Naturgemäß kann nicht immer rein die Bestellbaumart angewiesen werden, Beimischungen anderer c) Baumarten sind zu akzeptieren. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zur Verfügung stehenden Flächenlose überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer hat keinen Anspruch auf das bestellte Flächenlos.
- Die Mitteilung über die Bereitstellung des Flächenloses gilt als Annahme des mit der Bestellung des Käufers abgegebenen Angebotes. Der Käufer wird von der d) Gemeinde bzw. dem zuständigen Revierleiter über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt.
- Sofern Flächenlose im Wege einer Versteigerung verkauft werden, gelten neben diesen AGB-Fl die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen e) Versteigerungsbedingungen.

#### 2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

- Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen a) Verschlechterung auf den Käufer über.
- b) Die Bereitstellung findet statt:
  - Durch Mitteilung der Bereitstellung durch die Gemeinde bzw. den zuständige Revierleiter.
  - Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.
  - Mit Beginn der Aufarbeitung des zugewiesenen Holzes, spätestens vier Wochen nach Vertragsschluss.

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

#### 4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

- Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von vier Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.
- h) Bei Meistgebotsverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt 4. a).
- Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen. c)

#### 5. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach vollständiger Bezahlung aufgearbeitet und abgefahren werden. Den Kaufbeleg / Quittung muss der Käufer oder dessen Beauftragter bei der Aufarbeitung und Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Nach Bezahlung hat der Käufer das Holz innerhalb der auf der Rechnung bzw. Quittung angegebenen Frist aufzuarbeiten und abzufahren. Sollte das Holz über die Abfuhrfrist hinaus nicht abgefahren sein, geht das Holz in das Eigentum des Verkäufers über. Ein Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises besteht nicht.

# 6. Gewährleistung und Haftung

- Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Der Verkäufer und seine jeweiligen Bediensteten haften für Schäden -egal aus welchem Rechtsgrund- aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht b) wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertrauen darf) resultieren.
- Der Käufer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die das jeweilige Flächenlos betreffende Holzerntemaßnahme. Der Käufer hat außerdem darauf zu achten, dass c) von dem von ihm erworbenen bzw. gelagerten Holz keine Gefahr für Dritte ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers tätig werden.

  Soweit der Käufer gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er/sie oder Dritte, deren Verschulden sich der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften
- d) zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzten, hat er den Verkäufer und seine jeweiligen Bediensteten von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

# 7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

- Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen. Anstelle eines Motorsägenlehrgangs kann b) die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der
- Ab dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A c) der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrgangs in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind.
- Vor dem 01.01.2016 von der Forstverwaltung anerkannte Motorsägenlehrgänge gelten weiterhin. Dies gilt jedoch nur, wenn dabei nachweislich praktische d) Übungen der Schnitttechnik am liegenden Holz durchgeführt wurden. Sofern stehendes Holz im Flächenlos enthalten ist, muss auch eine Baumfällung im Rahmen des Motorsägenlehrganges nachgewiesen sein.

Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

# 8. Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden. Der Einsatz von Seilwinden darf nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Revierleiter erfolgen.

Die befestigten Maschinenwege und die gekennzeichneten Rückegassen, die mit Maschinen befahren werden dürfen, legt die Revierleitung fest. Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten. Das Rücken des Holzes sollte nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen, um die Rückegassen zu schonen und die Bildung tiefer Fahrspuren zu vermeiden. Bei beginnender Bildung von Fahrspurrinnen ist die Befahrung der Rückegassen einzustellen. Anweisungen der zuständigen Revierleitung und/oder des Verkäufers ist in jedem Fall Folge zu leisten.

### 9. Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden. Auf den Waldwegen ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu

## 10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Auf den Bestand und die Verjüngung ist Rücksicht zu nehmen. Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.